

Jahres 1845 vorgelegt. Es ist daher nicht Schuld der Regierung, daß die Berathung des Rechenschaftsberichts über die leztvorher abgelaufene und völlig abgeschlossene Finanzperiode erst nach Erledigung des Budgets für 1846—1848 erfolgt, das ist Sache der Deputation. Von dieser wäre wohl zu wünschen gewesen, daß sie den Rechenschaftsbericht zuerst berathen und eher der Kammer vorgetragen hätte, als das Budget, weil in keinem Falle einer Behauptung beizustimmen ist, daß die Vorlegung des Rechenschaftsberichts nur zu dem Zwecke erfolge, die Justification der Rechnung auszusprechen. Allerdings muß ich der Rechenschaft noch eine andere, höhere Wirkung beimessen, als nur die, die Anerkennung der Richtigkeit des Rechnungswerkes zu gewinnen. Die Rechnungslegung findet in Sachsen wohl ihr nützlicheres Resultat in der Nutzenanwendung gemachter Erfahrungen für die Zukunft. Die factischen Ergebnisse der Vergangenheit sollen die Keime der Verwaltungsgrundsätze für die Zukunft ergeben. Eine solche Nutzenanwendung hat auch der geehrte Abgeordnete v. d. Planitz zugestanden, daß sie rücksichtlich der Mitglieder der Finanzdeputation stattgefunden habe, und es gab derselbe zu, daß die Deputation bei ihrem Gutachten über das Budget auf den Rechenschaftsbericht Rücksicht genommen habe. Ich glaube, daß gerade diese Nutzenanwendung die hauptsächlichste und im constitutionellen Sinne die wünschenswertheste ist, weil in Sachsen noch vollkommene Einigkeit in Finanzsachen zwischen Regierung und Ständen stattgefunden hat, weil daher nur Uebereinstimmung der Einnahme- und Ausgabeposten mit Postulaten und Verwilligungen vorauszusetzen ist. — Die mathematische Prüfung könnte dann nur die erheblichere sein, wenn dies nicht so wäre, wenn die Regierung das Vermögen des Staats nach andern Maximen, als nach den Vereinbarungen mit den Ständen verwalten wollte. — Ich glaube dagegen, daß ein ersprießlicher Nutzen aus dem Rechenschaftsberichte zu entnehmen ist rücksichtlich der Wahl künftiger Principien für die Finanzverwaltung, in so fern frühere Principien und Verwilligungsvoraussetzungen factische Bestätigung gefunden haben oder nicht. Ich kann in unmittelbarem Anschluß der Budgetperiode an die Finanzperiode des Rechenschaftsberichts die Schwierigkeiten nicht finden, welche der geehrte Herr Referent und der letzte Sprecher befürchteten. Allerdings ist die letzte Finanzperiode zur Zeit der Budgetvorlage noch nicht völlig geschlossen; es könnte da aber nachgeholfen werden dadurch, daß die Rechenschaft nur zwei Jahre erledigt und das dritte und letzte Jahr der Periode bei dem nächsten Landtage durch einen Nachbericht nachgetragen werde, der Art, daß also der Rechenschaftsbericht in Zukunft stets ein Jahr des Nachtrags einer frühern Finanzperiode und zwei Jahre der leztvergangenen behandeln würde. So wäre es wohl auszuführen. Eben so kann ich nicht glauben, daß die Examination der Rechnungen eine so schwierige sei, wie sie der Herr Referent darstellte, daß sie sich für einzelne Kammermitglieder gar nicht sollte angänglich zeigen, weil sie über eine so große Menge von Rechnungswerken sich verbreite, daß sich diese gar nicht übersehen ließen. So hat der Abgeordnete Schumann dies wohl nicht verstanden. Es

kann sich doch weniger handeln um Detailrechnungen, als um Hauptstaatsrechnungen, die einem Oberrechnungshofe zur Controlle vorgelegt werden, und solche Hauptstaatsrechnungen, wie sie wohl auch der Deputation in den Originalen vorgelegen haben, können nicht so weitläufig sein, um nicht eine Uebersicht zu gewähren. Ein fernerer Hauptgrund, warum es wünschenswerth ist, daß der Rechenschaftsbericht stets zugleich mit dem neuen Finanzplan den Ständen vorliege, scheint mir das factische Ergebnis der Vergangenheit, daß sich bei mehreren bedeutenden Einnahmepositionen bedeutende Ueberschüsse ergeben haben; auf einen solchen Umstand muß doch bei spätern Postulaten besondere Rücksicht genommen werden. Ich kann daher für die Zukunft nur wünschen, daß die Berathung des Rechenschaftsberichts der Berathung des Budgets vorhergehe, und daß die Staatsregierung, der diese Maaßregel der Anknüpfung der neuen Finanzperiode an die leztvorhergegangene zur Erwägung gegeben wird, eine entsprechende Vorlage machen möge, die einen Ausweg darbietet, daß mindestens über die lezten 2 Jahre der Rechenschaftsbericht ertheilt und eingesehen werden könne. Was nun die verschiedenen speciellen Beilagen der Rechenschaft, so wie die Unterlagen betrifft, auf welche die Deputation Bezug genommen hat, so habe ich meinerseits in so fern darauf Bezug zu nehmen, als ich nicht über Alles Belehrung gefunden habe, wo ich sie gewünscht und zuträglich erachtet habe. Ich komme da allerdings auf einen speciellen Fall des vorliegenden Theils der Einnahme, und muß zuvörderst die Bemerkung vorausschicken, daß hier verschiedene Ueberschüsse mit ungleichem Effect wahrzunehmen sind. — Bei Position 30, Gewerbe- und Personalsteuer, und bei Position 33, Grenzzoll nebst Branntwein-, Malz-, Wein- und Tabaksteuern, ingleichen Elbzoll und Ausgleichungsabgaben. In so fern nun der Rechenschaftsbericht hier im Vergleich zu den Voranschlägen Ueberschüsse in der Einnahme von großer Bedeutung nachweist, so daß sie bei der Gewerbe- und Personalsteuer circa 414,000 Thlr. für die Periode, und bei dem Grenzzolle nebst Zubehörungen 1,187,531 Thlr. betragen haben, so finde ich, daß diese beiden Wahrnehmungen von ganz verschiedenen Wirkungen begleitet worden sind. Bei der Gewerbe- und Personalsteuer hat der Tarif darauf hin einer Revision unterlegen, und außerdem ist ein Theil der Abgabe mit 395,000 Thlr. den Abgabepflichtigen erlassen worden. Eben dieses ist der Fall gewesen bei der Grundsteuer in der spätern Finanzperiode. Etwas Aehnliches ist in Bezug auf den Grenzzoll aber nicht eingetreten. Dieser hat circa 400,000 Thlr. in einem Jahre mehr eingebracht, doch zu etwas Anderem hat dies nicht geführt, als zur Vermehrung der Einnahmesumme. Ich bin der Meinung, daß eine so wichtige Position, wie diese, und die damit verbundene Wahrnehmung so beträchtlicher Ueberschreitung der Einnahme gegen den Voranschlag doch den Anspruch begründe, daß sie neuerdings einer Revision unterliege, nicht etwa einer Revision zum Zwecke von ähnlichen Rückerstattungen des Zolls, sondern zum Zwecke etwaiger anderer Regulirung der Sätze, wenn solche rathlich erscheinen. Es zielt dies